Version: 003 | überarbeitet am: 07.03.2019; ersetzt Version 002 vom 08.01.2018



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SAKRET Abdichtung hochflexibel / Abdichtset

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das aufgeführte Produkt wird zur Herstellung einer Abdichtung im Verbund unter Fliesen sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt. Detaillierte Hinweise zur Anwendung finden Sie in dem jeweils gültigen Technischen Merkblatt oder dem Gebinde.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: SAKRET Trockenbaustoffe Europa GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Franklinstr. 14
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-10587 Berlin

Telefon: +49 (0)30 / 330 33 79-0
Telefax: +49 (0)30 / 330 33 79-18
E-Mail: technik@sakret.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +49 (30) 30686 700

Werktrockenmörtel

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

(Kennzeichnung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP))

Gefahren-Piktogramme: entfällt
Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz

tragen.

Sonstige Hinweise: entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Version: 003 | überarbeitet am: 07.03.2019; ersetzt Version 002 vom 08.01.2018



3.2 Gemische:

Chemische Charakterisierung:

Mit inerten Füllstoffen gefüllte wässrige Polymerdispersion.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Entfällt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Einatmer

Bei Symptomen der Atemwege: Für Frischluft sorgen und bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Nicht abwaschen mit: Lösemittel oder Verdünner. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 10 - 15 Minuten spülen und sofort Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken und sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen

Bisher keine Symptome bekannt.

Haut

Bisher keine Symptome bekannt.

Atmung

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wasser, Schaum, Kohlendioxid (CO₂).

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen entsteht reizender Rauch.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO)

Version: 003 | überarbeitet am: 07.03.2019; ersetzt Version 002 vom 08.01.2018



5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich. Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/ verschüttetes Produkt. Schutzkleidung tragen wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.1.2 Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Geeignetes Material zum Aufnehmen: Kieselgur, Sägemehl, Sand, Universalbinder.

Für Reinigung:

Mit reichlich Wasser abwaschen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönlich Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5 Zusätzliche Hinweise

Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Es sind keine speziellen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Fenster öffnen, um eine natürliche Belüftung sicherzustellen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken, kalt aber frostfrei lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss. Stets im Originalgebinde aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bauchemische Anwendungen.

Version: 003 | überarbeitet am: 07.03.2019; ersetzt Version 002 vom 08.01.2018



Empfehlung: Technisches Merkblatt beachten. Nicht zum Verspritzen/Versprühen verwenden. Dieses Produkt ist dem GISCODE D1 (Lösemittelfreie Dispersions-Verlegewerkstoffe) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE D1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de zur Verfügung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz

Es sind geprüfte Schutzhandschuhe gem. DIN EN 374 zu tragen. Geeignete Materialien sind Butylkautschuk, CR- (Polychloropren, Chloroprenkautschuk), NR- (Naturkautschuk, Naturlatex), Gummihandschuhe. Dicke des Handschuhmaterials: 0,11mm. Die Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) der Handschuhe beträgt ca. 480min. Die Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.

Hautschutz

Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Version: 003 | überarbeitet am: 07.03.2019; ersetzt Version 002 vom 08.01.2018



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen im Lieferzustand:

Aggregatzustand/Form: Pastös

Farbe: verschieden

Geruch: neutral

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt

pH-Wert (T = $20 \, ^{\circ}$ C): ca. 9

Siedepunkt/Schmelzpunkt: Wasser (100 °C)

Flammpunkt: Nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht erforderlich Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften (Explosionsgefahr): Nicht explosiv

Explosionsgrenzen (obere/untere): Nicht bestimmt

Dampfdruck: Nicht bestimmt Dampfdichte: Nicht bestimmt Relative Dichte: Nicht erforderlich Dichte (bei 20 °C): 1,5 g/cm³

Löslichkeit (in Wasser bei T = 20°C): unlöslich

Verteilungskoeffizient pow (n-Oktanol / Wasser): Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt

Viskosität: Nicht bestimmt Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften: Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung/Reaktion bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG

Version: 003 | überarbeitet am: 07.03.2019; ersetzt Version 002 vom 08.01.2018



Einstufungsrelevante Beobachtungen

Dieses Erzeugnis enthält keine gefährliche Stoffe oder Gemische, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des Produkts wie Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben. Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung in Abhängigkeit von der Herkunft als:

08 04 10 (Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen)

Verpackungen

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff). Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

Version: 003 | überarbeitet am: 07.03.2019; ersetzt Version 002 vom 08.01.2018



14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

• Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung gemäß VwVwS, Anhang 3

 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

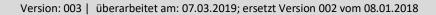
ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion:

Implementierung Abkürzungsverzeichnis, Literaturangaben und Datenquellen und Überarbeitung von Formfehlern.

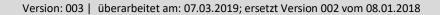
16.2 Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Erläuterung |
|------------------|--|
| Abiotisch | Nicht durch Lebewesen bedingt, d.h. Licht, Wärme, Wasser, mechanische und chemische Faktoren |
| ADR | Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| Aerob | Unter Sauerstoffzufuhr |
| Akut | Schnell verlaufend, plötzlich auftretend |
| Anaerob | Ohne Sauerstoffzufuhr |
| ANSI/ASTM | American National Standards Institute/ American Society for Testing and Materials |
| ATE | Schätzwert Akute Toxizität (CLP-Verordnung) |
| BAUA | Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| BlmSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| BSB ₅ | Biologischer Sauerstoffbedarf (nach 5 Tagen) |



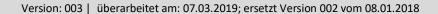


| Abkürzung | Erläuterung |
|------------------|---|
| BSI | British Standards Institute; BS-Normen |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | CLP-Verordnung = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |
| cmr | Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch |
| CSA | "chemical safety assessment", Stoffsicherheitsbeurteilung (REACH) |
| CSB | Chemischer Sauerstoffbedarf |
| CSR | "chemical safety report", Stoffsicherheitsbericht (REACH) |
| ρ | Dichte eines Stoffes |
| Dermal | Aufnahme durch die Haut |
| DFG | Deutsche Forschungsgemeinschaft |
| DIN | Deutsches Institut für Normung, Sitz in Berlin |
| DNEL | "Derived No-Effect Level" |
| DMEL | "Derived Minimal Effect Level" |
| DOC | Gelöster organischer Kohlenstoff (Dissolved Organic Carbon) |
| EC ₅₀ | Mittlere effektive Konzentration, die 50% der Daphnien innerhalb der Prüfzeit schwimmunfähig macht. |
| ECB | Europäisches Chemikalienbüro |
| ECHA | Europäische Agentur für chemische Stoffe (REACH) |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances |
| EN | Europäische Norm |
| GESTIS | Stoffdatenbank |
| GHS | Globally Harmonised System of Classification and Labelling |
| GISBAU | Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft |
| IATA | International Air Transport Association |
| IBC-Code | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut |
| IC | Anorganischer Kohlenstoff (Inorganic Carbon). |
| IC ₅₀ | Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter, z. B. Wachstum, eine 50%ige Hemmung zu verzeichnen ist. |
| ICAO | International Civil Aviation Organization |
| IMDG | International Maritime Code for Dangerous Goods |
| In vitro | Im (Reagenz)Glas, außerhalb des lebenden Organismus |
| In vivo | In einem lebenden Organismus |
| Inhalativ | Einatmen, Aufnahme durch die Atmungsorgane |





| Abkürzung | Erläuterung |
|------------------|---|
| ISO | International Standard Organisation = Internationale Organisation für Normung, Sitz in Genf |
| IUCLID | International Uniform ChemicaL Information Database |
| K _d | Verteilungskoeffizient |
| Koc | Adsorptionskoeffizient |
| K _{OW} | Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (siehe auch Pow) |
| LC ₅₀ | =mittlere Letalkonzentration =Median-Letalkonzentration LC ₅₀ ist eine statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der für eine bestimmte Zeit exponierten Tiere während der Exposition oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums danach zum Tode führt. |
| LD ₅₀ | =mittlere Letaldosis =Median-Letaldosis. LD₅₀ ist eine statistisch errechnete Einzeldosis einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere zum Tode führt. |
| LOEL / LOEC | Niedrigste Dosis / Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird |
| MARPOL | Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| MTD | =Maximal verträgliche Dosis = maximum tolerated dose Höchste Dosis, die bei Tieren Anzeichen einer Toxizität verursacht, ohne jedoch wesentliche Auswirkungen auf die Überlebenszeit der Tiere während der jeweiligen Testdauer zu zeigen. |
| NOAEL | =no observed adverse effect level Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung |
| NOEL / NOEC | = no observed effect level / no observed effect concentration Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis / Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist. |
| OECD | Organisation for Economic Cooperation and Development |
| OEG | Obere Explosionsgrenze |
| PEC | "predicted effect concentration", vorhergesagte Umweltkonzentration |
| PNEC | "predicted no-effect concentration", vorausgesagter auswirkungsloser Wert |
| P _{OW} | Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (auch K _{OW}) |
| PBT | Persistent und bioakkumulierbar und toxisch (REACH-Verordnung) |
| рН | Negativer dekadischer Logarithmus der Wasserstoffionen-Konzentration |
| R _E | Fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) |
| R _F | Fortpflanzungsschädigend |
| REACH | REACH-Verordnung = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| STOT | Spezifische Zielorgan-Toxizität |
| SVHC | Substances of Very High Concern |
| TC | Gesamtkohlenstoff (Total Carbon) |
| TLV | Threshold Limiting Value |
| TOC | Gesamter organischer Kohlenstoff (Total Organic Carbon) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| UEG | Untere Explosionsgrenze |





| Abkürzung | Erläuterung |
|-----------|--|
| UN | United Nations (Vereinte Nationen) |
| U.S. EPA | United States Environmental Protection Agency |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (REACH-Verordnung) |
| VwVwS | Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |

16.3 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6, Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.4 Ausschlussklausel

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.